

Satzung

BÜRGERSTIFTUNG HEIDELBERG

Präambel

Was ist uns Heidelberg?

Die „Bürgerstiftung Heidelberg“ lädt die Bürgerinnen und Bürger, aber weltweit auch die vielen Freunde der Stadt ein, durch ihr persönliches Engagement das Ansehen dieses einzigartigen Ortes traditionsbewusst zu wahren und mit Blick auf die Zukunft zu fördern.

Die Bürgerstiftung will Menschen zusammenführen, die als Stifter, Spender und ehrenamtlich Tätige den verschiedensten Belangen Heidelbergs ihre Aufmerksamkeit schenken, diese Belange unterstützen und im Sinne der Stiftungsziele Mitverantwortung für sie übernehmen.

Die Bürgerstiftung ist parteipolitisch unabhängig und über konfessionelle und kulturelle Grenzen hinaus offen. Sie bekennt sich zu Werten wie Menschenwürde, Toleranz, Solidarität, sozialer Verantwortung – und zu dem Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet.

Heidelberg mit seinem kultur- und geistesgeschichtlichen Erbe, seiner wissenschaftlichen Tradition und internationalen Vielfalt, Weltstadt und Dorf in einem, mit landschaftlicher und architektonischer Schönheit beschenkt, ist es uns wert, durch ideelles und materielles Engagement Gegenwart und Zukunft so mitzugestalten, wie es der „Vaterlandsstädte ländlich schönster“ gebührt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Heidelberg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt Heidelberg zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung bzw. Unterstützung von/des
 - demokratischen Staatswesens
 - Völkerverständigung
 - Kultur, Kunst, Denkmal- und Heimatpflege
 - Bildung und Erziehung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Jugend-, Altenhilfe und allgemeines Wohlfahrtswesen
 - öffentlichen Gesundheitswesens und Sport
 - Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege

Im Einzelfall können die Zwecke in Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen oder Initiativen, auch solchen in Gemeinden außerhalb Heidelbergs, gefördert werden, sofern eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohl der im Fördergebiet lebenden Menschen dient.

(2) Zur Orientierung – jedoch ohne die Begrifflichkeiten der o. g. Zwecke einzuschränken – seien die Stiftungszwecke näher erläutert:

- Das demokratische Staatswesen
 - Die Identifikation mit dem Gemeinwesen und die soziale Verantwortung stärken; Beteiligungsmodelle unterstützen.
 - Projekte zur Wahrung der Menschenrechte und Formen zur gewaltfreien Konfliktbewältigung fördern.
 - Die Auseinandersetzung mit Perspektiven gesellschaftlichen Wandels anstoßen.
- Völkerverständigung
 - Die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen, Kulturen und Religionen stärken und ihr Zusammenleben in Heidelberg, in den Städtepartnerschaften und in der international geprägten Arbeitswelt fördern.
 - Den Reichtum anderer Erfahrungswelten in kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Bereichen erschließen und als produktive Triebkraft nutzen.
- Kultur, Kunst, Denkmal- und Heimatpflege,
 - Kreative und behutsame Fortführung einer seit dem Barock ungebrochenen Baugeschichte unterstützen.
 - Anreize schaffen für innovatives und experimentelles Arbeiten in Kunst, Literatur Musik, Film und Theater.
- Bildung und Erziehung
 - Die Entwicklung neuer Formen und Inhalte lebenslangen Lernens anregen.
 - Initiativen unterstützen, die Zuversicht, Selbstbewusstsein und Verständigungsbereitschaft junger Menschen fördern und Benachteiligungen ausgleichen,
 - Das Bewusstsein schärfen für die Gestaltungschancen gemeinsamer Lebensverhältnisse, auch in Umbruchsituationen.
- Wissenschaft und Forschung
 - Das Interesse aneinander, die Verantwortung füreinander und die Kommunikation miteinander von universitären, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Institutionen einerseits und der Bürgerschaft andererseits fördern.
 - Die Suche nach neuen Formen der Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Bürgerschaft fördern.
 - Foren zur Auseinandersetzung mit wesentlichen natur- und geisteswissenschaftlicher Entwicklungen schaffen.

- Jugend-, Altenhilfe und allgemeines Wohlfahrtswesen
 - Den Dialog zwischen den Generationen über Werte, Orientierungen und unterschiedliche Lebensziele anregen.
 - Die Achtung, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen, mit sozialen Schwierigkeiten und in erschwerenden Lebensbedingungen fördern.
 - Prozesse fördern, die soziale und ökonomische Ausgrenzung verhindern; Chancen erhöhen.
 - Die Entstehung familienübergreifender Solidaritätsnetze unterstützen.
- öffentliches Gesundheitswesen und Sport
 - Förderung von Initiativen zur Erhaltung der Gesundheit durch selbstbestimmbare Verhaltensweisen; Schärfung des Risikobewusstseins.
- Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
 - Bewahrung des Charakters der Heidelberger Landschaft.
 - Förderung der Stadtentwicklung mit dem Ziel, im Spannungsfeld von Wirtschaft, Lebensqualität und Schonung natürlicher Ressourcen einen Interessenausgleich zu finden.

(3) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Heidelberg gehören.

Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3**Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vermögenszuwendungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen sollen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen haben über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4**Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorgenannten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Vorstand
- (2) Darüber hinaus wird ein Stifterforum gebildet.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (4) Jedes Organ der Stiftung, hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung
 - Ladungsfristen und -formen
 - Abstimmungs- und Wahlmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
 - Geschäftsverteilung

§ 6**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die Übernahme des Amtes des Stiftungsrates ist freiwillig und kann vor Antritt des Amtes abgelehnt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten in der Regel weder eine Vergütung noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele (Förderungen), Prioritäten sowie der Konzeption der Stiftungsarbeit. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (5) Er kann gegenüber dem Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes sowie der Rechnungslegung für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat noch festzusetzenden Betrag begründet werden,sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte,

- die Auswahl der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats.
- (7) Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter zu unterschreiben.
- (8) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden einvernehmlich durch die Gründungstifter ernannt. Die Gründungstifter bestimmen dabei die Amtszeit der zu ernennenden Mitglieder des Stiftungsrates unterschiedlich. Für drei der Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre für die Übrigen vier Jahre. Nachfolgende Stiftungsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Stiftungsrates oder des Vorstandes vom Stifterforum gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die höchsten Stimmenzahlen der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Für die Mitglieder des Stiftungsrates können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Stiftungsratsmitglieder treten.
- (9) Wählbar ist jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Personen, die ein öffentliches Amt haupt- oder ehrenamtlich bekleiden, können, solange sie das Amt innehaben, nicht gewählt werden. Die wählbare Person soll aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sein. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Kein Mitglied kann dem Stiftungsrat fortlaufend länger als zwei Amtsperioden angehören.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, ausgenommen hiervon ist die unterschiedliche Amtszeit der von den Gründungstiftern ernannten Stiftungsräte des ersten Stiftungsrates. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. In Einzelfällen kann durch den Stiftungsrat einem Mitglied des Vorstandes eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die gleichzeitige Einräumung von Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung vom § 181 BGB sind ausgeschlossen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes können haupt-, neben-, oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein.
- (2) Dem Vorstand obliegt in eigener Verantwortung die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne einer ordnungsgemäß zu führenden Geschäftsführung über das Stiftungsvermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, sowie hierüber Rechnung zu legen. Über die innerhalb der Stiftung als Sondervermögen geführten Treuhandstiftungen ist getrennt Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (3) Er hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht und einen Jahresabschluss zu erstellen. Auf Verlangen hat er dem Stiftungsrat jederzeit über die Geschäftsführung und die sonstigen Aktivitäten der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, so weit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele (Förderungen), Prioritäten sowie die Konzeption der Stiftungsarbeit fest. Der Vorstand legt den Mindestbetrag für Zustiftungen und die Dauer des daraus resultierenden Stimmrechts der Zustifter im Stifterforum fest.
- (6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diesem(n) obliegt die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung sowie die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsführer müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stiftung und dem oder den Geschäftsführern regelt der Vorstand durch Beschluss.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien, wie beispielsweise Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte einrichten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, es sei denn, Gegenstand der Sitzung sind Angelegenheiten, die den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen. Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates zu sorgen.
- (9) Soweit einzelne Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, gegebenenfalls durch Festsetzung eines Pauschalbetrages. Die Entscheidung hierüber und gegebenenfalls über die Höhe einer angemessenen Vergütung für haupt- oder nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder obliegt dem Stiftungsrat.
- (10) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden einvernehmlich durch die Gründungstifter ernannt. Nachfolgende Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Personen, die ein öffentliches Amt haupt- oder ehrenamtlich bekleiden, können, solange sie das Amt innehaben, nicht ernannt/berufen werden. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied des Vorstandes bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt. Kein Mitglied kann dem Vorstand fortlaufend länger als drei Amtsperioden angehören.
- (11) Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des ersten von den Gründungstiftern bestellten Vorstandes, können vom Stiftungsrat, nur aus wichtigem Grund, mit einer 2/3 - Mehrheit abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. eine nachhaltig mangelhafte Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 9**Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum setzt sich aus den Gründungsstiftern und Zustiftern zusammen. Das Stimmrecht der Gründungsstifter ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vorstand legt den Mindestbetrag für Zustiftungen und die Dauer des daraus resultierenden Stimmrechts der Zustifter fest. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung gegenüber durch schriftliche Vollmacht legitimieren. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist weder übertragbar noch vererblich.
- (2) Das Stifterforum ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer Versammlung einzuberufen. Dem Stifterforum sind Tätigkeitsbericht, Jahresabschluss des Vorjahres und der Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Dem Stifterforum obliegt die Wahl neuer Stiftungsräte.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stifterforums erhalten die Mitglieder keine Aufwandsentschädigung.

§ 10**Fachausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse werden durch den Vorstand einberufen und von ihm personell besetzt. Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit auflösen.

Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates. Der Vorstand kann die Fachausschüsse mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechnung zu legen.

- (2) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen. Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11**Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat möglich. Es bedarf hierzu einer 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 12**Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heidelberg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13**Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.